

# SYNOPSIS

## Betriebssatzung für Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (StadtentwässerungUmweltanalytikBetriebsS – SUNBS)

Fassung	Änderung
<p>Vom 15. Dezember 1995 (Amtsblatt S. 519), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2016 (Amtsblatt S. 359)</p> <p><b>§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses</b></p> <p>(1) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.</p> <p>(2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg tätig, die dem Beschluß des Stadtrates unterliegen.</p> <p>(3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;</li><li>2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1,5 Mio. Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 750.000,-- Euro;</li><li>3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 750.000,-- Euro übersteigen;</li><li>4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 250.000,-- Euro übersteigen;</li></ol>	<p><b>§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses</b></p> <p>(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.</p> <p>(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;</li><li>2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1,5 Mio. Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 750.000,-- Euro;</li><li>3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 750.000,-- Euro übersteigen;</li><li>4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 250.000,-- Euro übersteigen;</li></ol>

<p>5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 500.000,- Euro übersteigt;</p> <p>6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 250.000,- Euro überschreiten;</p> <p>7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 250.000,- Euro (VOL und VOF) bzw. 500.000,- Euro (VOB) und bei besonderen Leistungen <b>100.000,- Euro</b> übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten die selben Wertgrenzen);</p> <p>8. Erlaß von Forderungen und Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- Euro beträgt;</p> <p>9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall beträgt;</p> <p>10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist</p> <p>11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.</p>	<p>5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 500.000,- Euro übersteigt;</p> <p>6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen <b>im Rahmen der Kreditermächtigung für betriebliche Zwecke</b>, soweit sie den Betrag von 250.000,- Euro überschreiten;</p> <p>7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 250.000,- Euro (VOL und VOF) bzw. 500.000,- Euro (VOB) und bei besonderen Leistungen <b>200.000,- Euro</b> übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten die selben Wertgrenzen);</p> <p>8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,- Euro beträgt;</p> <p>9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall beträgt;</p> <p>10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist</p> <p>11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.</p>
---	--